jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/9/5 7Ob142/74, 4Ob567/76, 1Ob599/80, 8Ob1596/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1974

Norm

ABGB §932 IIIa
ABGB §932 IIIe
ABGB §1167
ABGB §1295 IId2

Rechtssatz

Die Wiederherstellung des früheren Zustandes bei mangelhafter Herstellung eines Werkes fällt nicht in den Bereich der Wandlung. Letztere hat zur Folge, daß der Rechtsgrund für empfangene Leistungen nicht mehr besteht und diese zurückzuerstatten sind. Eine Pflicht zur Zurücknahme der eigenen Leistung (hier: der unbrauchbaren Stiege durch den Kläger) kann daraus nicht abgeleitet werden, wohl aber ist eine derartige Verbindlichkeit unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes denkbar.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 142/74
  Entscheidungstext OGH 05.09.1974 7 Ob 142/74
  Veröff: EvBl 1975/103 S 211
- 4 Ob 567/76
  Entscheidungstext OGH 05.10.1976 4 Ob 567/76
  nur: Letztere hat zur Folge, daß der Rechtsgrund für empfangene Leistungen nicht mehr besteht und diese zurückzuerstatten sind. (T1)
- 1 Ob 599/80
  Entscheidungstext OGH 09.07.1980 1 Ob 599/80
  Auch; nur T1
- 8 Ob 1596/93
  Entscheidungstext OGH 17.06.1993 8 Ob 1596/93
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0018695

Dokumentnummer

JJR_19740905_OGH0002_0070OB00142_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at